

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 261/07 B

L 2 U 47/04 (Sächsisches LSG)
S 8 U 178/02 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2007 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Dass diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. In dieser werden keine Gründe angeführt, warum der Kläger nicht persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen konnte. Soweit der Kläger anführt, er habe keine eigenen finanziellen Mittel für die Reise zur mündlichen Verhandlung gehabt, verkennt er, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in der Regel keine Übernahme der Reisekosten der Beteiligten zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erfordert (vgl BVerfG vom 24. März 1981 - 2 BvR 74/81 -; BSG vom 15. Juli 1992 - 9a RV 3/91 -). Im Übrigen war der Kläger in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten, so dass eine Überraschungsentscheidung aufgrund neuer Gesichtspunkte ausscheidet, zumal seine Bevollmächtigte ggf eine Vertagung hätte beantragen können.
- 5 Die gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Soweit diese Rüge auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt wird, ist sie schon unzulässig, weil auf dessen Verletzung nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen kann, nicht gestützt werden kann.



- 6 Soweit diese Rüge auch auf eine Verletzung des § 103 SGG abzielen sollte, scheitert sie an der fehlenden Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.
- 7 Die Bezeichnung eines solchen Beweisantrags ist in der Beschwerdebegründung nicht erfolgt. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchen konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung er im Rahmen der mündlichen Verhandlung gestellt hat, dem das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat der Kläger versäumt, sondern er zeigt nur allgemein auf, inwieweit er weiteren Aufklärungsbedarf sieht.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

